

Der rechtskräftige Bebauungsplan Orstkern II wird im gekennzeichnetem Bereich "Teilaufhebung-1" außer Kraft gesetzt.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlußes für die Teilaufhebung-1 des Bebauungsplan Orstkern II, wird dieser Bereich des

Bebauungsplanes ungültig.
Die Zulässigkeit für Bauvorhaben im aufgehobenem
Bebauungsplanbereich richtet sich ab da nach dem BauGB § 34
"Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile"

- (1)¹Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. ²Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Orstbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Entspricht die Eingenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.
- (3a) ¹Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung
- 1. einem der nachfolgenden genannten Vorhaben dient: a) der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerkbetriebes,
- b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden Gebäudes oder
- c) der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung,
- 2. städtebaulich vertretbar ist und
- 3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

²Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandesbetriebe, die die Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß

Vorgezogene Bürgerbeteiligung

(§ 4 Abs. 1 BauGB)

(§ 3 Abs. 1 BauGB)

4. Öffentliche Auslegung

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

5. Satzungsbeschluß am _____

(§ 10 BauGB)

Ort, Datum 1. Bürgermeister

6. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlußes vom ___ bzw. am ____

7. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am _____

Ort, Datum 1. Bürgermeister

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN

ORTSKERN II

GEMEINDE BERNBEUREN LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU



TEILAUFHEBUNG -1

vom: _____



ARCHITEKTURBÜRO HUNGERBICHLWEG 5, E-mail:

MANFRED ULLMANN 86977 BURGGEN FAX: 08860-922613-9 Info@Ullmann-Architekt.de

BURGGEN, 31.07.2018

GEZ.: ULL / dg

Allplan 2017